

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.01.2017

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina
Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:57 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 24.11.2016 und 15.12.2016 sowie Auflegung der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.12.2016
2. Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens "Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt"
3. Information, Verschiedenes;
Bürgerversammlung zum Thema Straßenausbaubeiträge
4. Information, Verschiedenes;
Zustand DJK-Halle und abgebrochene DJK-Gaststätte
5. Information, Verschiedenes;
Anmerkung zur Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt

Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2017/001)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 24.11.2016 und 15.12.2016 sowie Auflegung der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.12.2016

Vorgang:

Dem Stadtrat werden die Protokolle der Sitzungen vom 24.11.2016 und 15.12.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 01.12.2016 liegt zur Einsichtnahme auf.

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 24.11.2016 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 18 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Haugg.

2. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 15.12.2016 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 gegen 5 Stimmen der Stadträte Alberter, Haugg, Neumeyer, Pfaller, und Dr. Schieren.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2017/020/1)

Betreff: Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens "Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt"

Vorgang:

Gemäß Art. 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) der Stadt Eichstätt vom 01.08.2007 können die Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Am 23.12.2016 wurde mit 125 Unterschriftenlisten ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zum Thema "Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt" bei der Stadt Eichstätt mit folgender Fragestellung eingereicht:

„Sind Sie dafür, dass der Stadtrat der Stadt Eichstätt alles unternimmt, um die geplante Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt zu verhindern?“

Begründung:

Sollte die SPAKA Eichstätt mit der SPAKA Ingolstadt fusionieren, wäre der Zugriff auf die Rücklagen der SPAKA EI für die Stadt Eichstätt für immer verloren!

Als Vertreter wurden gemäß Art. 18a Abs. 4 GO benannt:

1. Wolfram Ruoff, Westenstraße 29a, 85072 Eichstätt
2. Ulrike Ruoff, Westenstraße 29a, 85072 Eichstätt
3. Georg Schneider, Elias-Holl-Straße 16, 85072 Eichstätt

Es wurde zuerst geprüft, ob die Unterschriftslisten den Anforderungen des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) der Stadt Eichstätt entsprechen. Hierbei wurde festgestellt, dass 49 Unterschriftslisten diesen Vorgaben nicht entsprechen:

– bei 8 Unterschriftslisten fehlt die Begründung	79 Unterschriften
– bei 34 Unterschriftslisten fehlt die Begründung und die Vertreterbenennung	302 Unterschriften
– bei 6 Unterschriftslisten fehlt die Begründung und es sind keine Originalunterschriften	15 Unterschriften
Bei einer Unterschriftsliste handelt es sich um eine Kopie; diese kann nicht berücksichtigt werden	4 Unterschriften
Insgesamt	400 Unterschriften

Nach § 2 Abs. 6 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, sind Eintragungen in Unterschriftslisten, die den in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, ungültig.

Es können somit insgesamt 49 Unterschriftslisten mit 400 Unterschriften für das Bürgerbegehren nicht berücksichtigt bzw. gewertet werden.

Die 76 Unterschriftslisten, die den formellen Anforderungen entsprechen, wurden geprüft. Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

gültige Unterschriften:	595
ungültige Unterschriften:	104

Die ungültigen Unterschriften teilen sich wie folgt auf:

nicht in Eichstätt gemeldet	82
mit Nebenwohnung gemeldet	4
Zuzugsfrist nicht erfüllt	2
nicht volljährig	3
nicht deutlich erkennbar	7
Unterschrift fehlt	5
doppelt eingetragen	1

Gemäß § 5 Ziffer 1 der Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid i.V. mit Art. 18a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Das nach dem Stand der Einreichung des Bürgerbegehrens angelegte Bürgerverzeichnis (23.12.2016) weist 10.542 Gemeindebürger auf. 9 % dieser Gemeindebürger entspricht einer Anzahl von 949 Gemeindebürgern.

Das bedeutet, dass für das Bürgerbegehren "Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt" 949 gültige Unterschriften erforderlich sind.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können fehlende Unterschriften bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens wurden mit Schreiben vom 29.12.2016 auf die Möglichkeit der Nachreichung von Unterschriften hingewiesen.

Am 18. und 19. Januar 2017 wurden von den Initiatoren des beantragten Bürgerbegehrens weitere 81 Unterschriftenlisten vorgelegt.

Die sofort eingeleitete Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

Die Prüfung dieser Listen ergab, dass weitere 394 Unterschriften als gültig gewertet wurden. 35 Unterschriften mussten für ungültig erklärt werden, da

- 26 Unterschriften als doppelt geleistet erkannt wurden
- 6 Unterschriften von nicht in Eichstätt gemeldeten Personen waren
- 2 Unterschriften von nicht EU-Bürgern waren
- 1 Unterschrift die Zuzugsfrist nicht erfüllt hat.

Als Endergebnis ist festzuhalten, dass zum heutigen Zeitpunkt, also dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens insgesamt **989 gültige Unterschriften** vorliegen.

Zur Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens ist Folgendes festzustellen:

1. Das Begehren wurde bei der Stadt Eichstätt eingereicht und enthält eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine entsprechende Begründung.
2. Es wurden drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
3. Für die Zulassung des Bürgerbegehrens sind 949 gültige Unterschriften erforderlich. Eingereicht wurden nach heutigem Stand 989 gültige Unterschriften.

Für das gegenständliche Bürgerbegehren liegt somit die vom Gesetz vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften vor.

Weitere Prüfung des vorliegenden Antrags:

Mit dem vorliegenden Bürgerbegehren "Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt" wird gemäß Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

"Sind Sie dafür, dass der Stadtrat der Stadt Eichstätt alles unternimmt, um die geplante Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt zu verhindern?"

Begründung:

Sollte die SPAKA Eichstätt mit der SPAKA Ingolstadt fusionieren, wäre der Zugriff auf die Rücklagen der SPAKA EI für die Stadt Eichstätt für immer verloren!"

Nach Prüfung der Fragestellung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das vorerwähnte Bürgerbegehren als unzulässig nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO zurückzuweisen ist, da es auf ein Ziel gerichtet ist, das zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht mehr verwirklicht werden kann (vgl. hierzu Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, 13.08, S. 8i, und entsprechende Hinweise auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes).

Mit dem Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt zum 01.01.2017 ist der Zusammenschluss vollzogen. Das Ziel des Bürgerbegehrens, also die Verhinderung der Fusion, kann somit nicht mehr verwirklicht werden.

Es widerspräche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl er nicht mehr vollzogen werden kann. Auch ein entsprechender Stadtratsbeschluss könnte zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung oder der Einreichung des Bürgerbegehrens den Zusammenschluss nicht mehr verhindern.

Auch eine Auslegung oder Änderung der Fragestellung mit dem Inhalt, die Stadt müsse die Fusion rückgängig machen, erscheint aus Sicht der Verwaltung rechtlich nicht zulässig. Zwar ist eine Auslegung der Fragestellung grundsätzlich möglich, zumal berücksichtigt werden muss, dass es sich bei Initiatoren von Bürgerbegehren regelmäßig um juristische Laien handelt. Daneben schreibt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine „wohlwollende Tendenz“ für die Auslegung vor. Der Anwendungsbereich für eine Auslegung ist aber nur eröffnet, wenn das Bürgerbegehren unklar formuliert ist. Im vorliegenden Fall richtet sich das Bürgerbegehren unmissverständlich auf die Verhinderung des Zusammenschlusses, es setzt also vor dem Vollzug an. Eine Auslegung mit dem Inhalt der Rückgängigmachung des Zusammenschlusses birgt zudem die Gefahr, dass dem Bürgerbegehren ein Inhalt unterstellt wird, der so nicht gewollt ist. Im Falle einer Rückabwicklung sind neue Fragestellungen aufgeworfen, über die sich die Initiatoren möglicherweise keine Gedanken gemacht haben und die auch vom Willen der Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterzeichnet haben, nicht umfasst sind. Deshalb scheidet eine nachträgliche Änderung der Fragestellung auch grundsätzlich aus (Thum, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in Bayern, 13.04, S. 15).

Das vorstehende Ergebnis der Prüfung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde zunächst mündlich, aber auch schriftlich der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Eichstätt zugeleitet. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dazu mitgeteilt, dass der dargelegten Rechtsauffassung der Stadt Eichstätt zugestimmt wird.

Weiter hat die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass das vorliegende Bürgerbegehren mit der vorliegenden Fragestellung als unzulässig anzusehen ist, da dieses Begehren auf eine Verhinderung der Sparkassenfusion abzielt, die jedoch bereits am 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Dem Bürgerbegehren käme somit keine rechtliche Relevanz zu.

Ergebnis:

Der Antrag auf Zulassung des gegenständlichen Bürgerbegehrens ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Das Bürgerbegehren kann nicht zugelassen werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass zum Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens zum Thema „Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt“ die nach dem Gesetz notwendige Anzahl von Unterschriften vorgelegt wurde.

Mit 989 gültigen Unterschriften ist die vorgeschriebene Anzahl von Unterschriften (9 % der am 23.12.2016 wahlberechtigten Eichstätt Bürgerinnen und Bürger) erreicht

2. Der Stadtrat beschließt, das am 23.12.2016 beantragte Bürgerbegehren "Verhinderung der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt" aus den vorstehend genannten Gründen nicht zuzulassen.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 gegen 7 Stimmen der Stadträte Albrecht, Bacherle, Buckl, Gabler-Hofrichter, Neumeyer, Nikol und Pfaller.

Protokoll-Nr. 3

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bürgerversammlung zum Thema Straßenausbaubeiträge

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert, dass am Mittwoch, 25.01.2017, eine Veranstaltung der Stadt Eichstätt zum Thema Straßenausbaubeiträge stattfindet. Beginn der Bürgerversammlung ist um 18.30 Uhr im Alten Stadttheater. Als Referent fungiert Gerhard Wiens, ehemaliger Richter am Verwaltungsgericht München und Experte und Autor zum Thema Erschließungsbeitragsrecht.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 3a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Zustand DJK-Halle und abgebrochene DJK-Gaststätte

Niederschrift:

Stadtrat Lina schildert in einer Brandrede den seinen Ausführungen zufolge untragbaren Zustand der DJK-Halle insbesondere in dem Bereich der ehemaligen Gaststätte. Die provisorische Abschirmung nach außen sei im Hinblick auf Kälte und Nässe ungenügend und schadhaft. Die Vorstände seien am Ende ihrer Kräfte. Er bittet darum, dass die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen von der Verwaltung in Auftrag gegeben werden.

Außerdem beantragt Stadtrat Lina, dem Bau der Gaststätte allerhöchste zeitliche Priorität zu geben und auch die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit ein neuer Pächter zum 01.01.2018, also mit einem Jahr Verspätung, eine neue Gaststätte in Funktion setzen kann.

Der Vorsitzende bittet um schriftliche Vorlage dieses Antrages und spricht von vorsichtigem Optimismus im Hinblick auf die Kostensituation.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 3b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Anmerkung zur Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt

Niederschrift:

Stadtrat Reinbold verwehrt sich gegen „Falschbehauptungen“ im Zusammenhang mit der Fusion der Sparkassen Eichstätt und Ingolstadt.

Der Vorsitzende bekräftigt, dass in der Tat vieles falsch behauptet worden sei, was in diesem Zusammenhang stehe.

Anwesend: 19 Stadträte

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtman